



Amtsblatt für den Kreis Calw

BEKANNTMACHUNGEN DES LANDRATSAMTES UND DER BEHÖRDEN

Calw

Freitag 7. Oktober 1949

Nr. 41

Neubildung der Gemeinde Altensteigdorf

1. Die Gemeinde Altensteigdorf ist nach dem Gesetz vom 6. 7. 1949 (Reg. Bl. S. 233) mit Wirkung vom 1. 10. 1949 neu gebildet worden.

2. Die Gemeindevahlen in Altensteigdorf haben am 18. 9. 1949 stattgefunden.

Zum Bürgermeister wurde der Landwirt Christian Schwab rechtsgültig gewählt.

Zu Mitgliedern des Gemeinderats wurden Karl Kalmbach, Fritz Schaible, Georg Rentschler, Karl Seeger, Ernst Hartmann, Gottlieb Großmann, Gustav Silberhorn und Georg Wahr rechtsgültig gewählt.

Der Gemeinderat und der Bürgermeister wurden heute ins Amt eingesetzt.

3. Im Rahmen seiner auf Grund der §§ 9 und 11 der Gemeindeordnung und des Art 2 des o.a. Gesetzes am 4. 8. 1949 erlassenen Vorschriften hat das Innenministerium über das Ortsrecht, das Bürger und Heimatrecht, die Auseinandersetzung zwischen der Stadt Altensteig und der neu gebildeten Gemeinde Altensteigdorf sowie die Rechtsnachfolge folgendes bestimmt:

a) Ortsrecht: Das geltende Ortsrecht der Stadt Altensteig bleibt in der Gemeinde Altensteigdorf bis zur Schaffung neuen Ortsrechts in Kraft, soweit es nicht mit der Neubildung der Gemeinde in Widerspruch steht.

b) Bürgerrecht, Heimatrecht: Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, wird die Wohnung oder der Aufenthalt in der Stadt Altensteig in ihrem am 30. 9. 1949 bestehenden Umfang als Wohnung oder Aufenthalt in der Stadt Altensteig in ihrem am 1. 10. 1949 bestehenden Umfang und in der neugebildeten Gemeinde Altensteigdorf angesehen. Insoweit erlischt bei Umzug zwischen der Stadt Altensteig und der neugebildeten Gemeinde Altensteigdorf das Bürgerrecht in der verlassenen Gemeinde im Gegensatz zu § 15 Abs. 1 der Gemeindeordnung mit dem Umzug.

c) Auseinandersetzung: Die erforderlichen Bestimmungen über die Auseinandersetzung zwischen der Stadt Altensteig und der Gemeinde Altensteigdorf werden durch Vereinbarung getroffen.

d) Rechtsnachfolge: Rechtsnachfolger der Stadt Altensteig sind die Stadt Altensteig in ihrem vom 1. 10. 1949 an bestehenden Umfang und die neu gebildete Gemeinde Altensteigdorf nach näherer Regelung der Auseinandersetzung.

Calw, den 1. Oktober 1949

Landratsamt

Aufhebung des Verbots des Mehleinverkaufs in den Mühlen

Das Landwirtschaftsministerium hat folgende Anordnung erlassen:

Anordnung

betreffend die Aufhebung des Verbots des Mehleinverkaufs in Mühlen vom 1. 9. 1949.

Auf Grund des § 36 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. 8. 39 — RGBI. I S. 1521 — wird angeordnet:

§ 1

Die Bestimmungen der Ziffer 1 der Anordnung des Getreidewirtschaftsverbandes Württemberg vom 14. 12. 1944, durch welche den Mühlen die unmittelbare Abgabe von selbsthergestelltem Mehl an Verbraucher ohne besondere Genehmigung allgemein untersagt worden war, werden aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1949 in Kraft.

Tübingen, den 1. September 1949

Landwirtschaftsministerium
(gez.) Dr. Weiss.

Ausmahlung von Brotgetreide auf Grund der Mahlkarte 1949/50 (Kundenmüllerei)

Mit Schreiben vom 31. 8. 1949 des Landwirtschaftsministeriums Tübingen haben die Handlungsmühlen die „Anordnung über die Änderung der Ausmahlungsbestimmungen für Getreide vom 25. 8. 1949“ erhalten. Diese Bestimmungen gelten sowohl für die Handlungsmüllerei als auch für die Kundenmüllerei.

Auf den Mahlkarten für das Getreidewirtschaftsjahr 1949/50 sind die von der Mühle an den Selbstversorger zu liefernden Ausbeutesätze nicht mehr aufgedruckt.

Dem Selbstversorger steht es frei, unter den zugelassenen Mehltypen zu wählen.

Dabei haben die Mühlen folgende Auslieferungsmindestsätze einzuhalten:

	Mehl	Kleie
Roggenmehl Type 1150	78%	19%
Roggenmehl Type 1740	90%	7%
Roggenbrotschrot 1800	92%	5%
Gemengemehl 1200	82%	15%

(50% Weizen/50% Roggen)

Weizenmehl Type 812	75%	22%
Weizenmehl Type 1050	80%	17%
Weizenbrotmehl Type 1600	90%	7%
Weizenbrotschrot Type 1700	92%	5%

Die festgesetzten Mahl- und Schrottlöhne erfahren keine Veränderung.

Calw, den 30. September 1949

Kreisernährungsamt

Preise für holländische Marmelade

Vom Wirtschaftsministerium — Preisaufsichtsstelle — Tübingen wurden mit Erlaß vom 20. 9. 1949 für die aus den Niederlanden eingeführten Güter der Ernährungswirtschaft — zunächst für Marmeladen in Gläsern zu je 450 g — folgende Verbraucherpreise festgesetzt:

Abgabepreis je Glas zu 450 g	
Aprikosenmarmelade	1.50 DM
Pflaumenmarmelade	1.— DM
Himbeer-, Johannisbeer- und Kirschenmarmelade	1.25 DM
Erdbeer-, Apfelsinen- und Heidelbeermarmelade	1.30 DM

Diese Preise sind Höchstpreise und dürfen nicht überschritten werden.

Calw, den 30. September 1949

Landratsamt
— Preisbehörde —

Amtsgericht Neuenbürg (Württ.)

Vereinsregister-Neueintragung vom 27. Sept 1949

Nr. 138. Sportverein Salmbach Sitz Salmbach, Kreis Calw. Die Satzung ist errichtet am 15. März 1947.

Ausnahmebewilligungen nach dem Einzelhandelsschutzgesetz

Durch Beschluß des Landratsamtes ist nachstehenden Anträgen auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung i. S. des Einzelhandelsschutzgesetzes entsprochen worden:

1. Frau Doris Heugle, Damenschneiderin in Calw, zur Neuerrichtung einer Verkaufsstelle für Singer-Nähmaschinen-Ersatzteile und Zubehör in einem ca. 26 qm großen Zimmer ihrer Wohnung im I Stock der Badstr. 8 in Calw;
2. Herrn Alfred Essig, Kaufmann in Birkenfeld, zur Neuerrichtung einer Verkaufsstelle für Lebensmittel in einem ca. 16,5 qm großen Verkaufsraum des Hauses Dietlinger-/Ecke Kreuzstraße in Birkenfeld;
3. Herrn Eduard Bott in Kapfenhardt zur Neuerrichtung einer Verkaufsstelle für Gemischtwaren in dem Verkaufsraum seiner Bäckerei im Hause Hauptstraße 72 in Kapfenhardt;
4. Herrn Friedrich Burkhardt in Neuweiler zur Neuerrichtung einer Verkaufsstelle für Obst, Gemüse und Kartoffeln im Hausflur seines Anwesens in Neuweiler, Ortsstraße 35;

Vorsicht mit aufgefundener Munition

Am 19. September ds. Js. hat sich im Bezirk des Forstamts Calmbach ein schwerer Unglücksfall dadurch ereignet, daß an einer im Wald aufgefundenen Behelfsgranate herumhantiert wurde. Die Granate explodierte nach kurzer Zeit und verletzte den Finder schwer.

Es ergeht deshalb erneut die Warnung, an aufgefundener Munition, Granaten usw. nicht herumzuhantieren, sondern derartige Gegenstände liegen zu lassen und sofort dem nächsten Landespolizeiposten oder Bürgermeisteramt zu melden, damit von dort das Erforderliche veranlaßt wird und andere Personen nicht gefährdet werden.

Landratsamt

5. Herrn Otto Geckle, Bäckermeister in Obernhäusern, Gde. Gräfenhausen, zur Neuerrichtung einer Verkaufsstelle für Kolonialwaren und Tabake im Laden der bestehenden Bäckerei in Obernhäusern, Gde. Gräfenhausen, Hauptstr. 63, Erdgeschoss;
6. Frau Hedwig Buck, geb. Scholl, in Neuenbürg zur Neuerrichtung einer Verkaufsstelle für Feinkostwaren des Hauses Burgstraße 15 in Neuenbürg;
7. Herrn Hermann Deuble, Schreinermeister in Nagold, zur Neuerrichtung einer Verkaufsstelle für Flaschenbier und Sprudel in einem ca. 12 qm großen Raum im Erdgeschoß des Hauses Schelmengraben 48 in Nagold;
8. Frau Luise Keppler, geb. Gutjahr, in Engelsbrand zur Neuerrichtung einer Verkaufsstelle für Wein, Bier, Sprudel und Tabak im Hausflur ihrer Wohnung Waldrennacher Straße 129 in Engelsbrand;
9. Frau Hanna Barth in Calmbach zur Neuerrichtung einer Verkaufsstelle für Büstenhalter, Leibbinden, Hüftalter und ähnlichen Artikeln für die Gesundheits- und Körperpflege der Frau in räumlichem Zusammenhang mit dem bestehenden Drogeriegeschäft des Herrn A. Barth in Calmbach, Hauptstraße 112;
10. Herrn Gustav Stängle in Döbel zur Errichtung einer Verkaufsstelle für

schneeschuhe und Handleiterwagen in einem ca. 7 qm großen Ladenraum im Hause der Bergstraße 146 in Döbel.

Gegen die Entscheidungen Ziffer 1 und 6-10 ist Beschwerde an das Wirtschaftsministerium - Landesgewerbeamt - Tübingen und gegen Ziffer 2-5 ist Beschwerde an das Landwirtschaftsministerium in Tübingen zulässig. Die Beschwerden sind binnen 2 Wochen vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet beim Landratsamt einzulegen.

Calw, den 26. September 1949

Landratsamt.

Krämermärkte in Loffenau

Die Gemeinde Loffenau sucht um weitere Erlaubnis zur Abhaltung von Krämermärkten je am 2. Dienstag im Mai und Oktober j. d. Js. nach. Einwendungen gegen das Gesuch können innerhalb 14 Tagen beim Landratsamt angebracht werden.

Calw, den 28. September 1949

Landratsamt.

Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen

Das Finanzministerium von Württemberg-Hohenzollern teilt mit:

Die Einkommensteuer- u. Körperschaftsteuervorauszahlungen sind künftig statt am 10. am 20. des auf den Ablauf des Kalenderjahres folgenden Kalendermonats zu entrichten. Die nächste Vorauszahlung ist somit am 20. Oktober 1949 fällig. Die Vorauszahlungserklärungen zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer sind zu demselben Zeitpunkt abzugeben, soweit eine Verpflichtung zur Abgabe solcher Erklärungen besteht.

Diese Regelung gilt für die Anmeldung und Entrichtung der Wohnungsbauabgabe, soweit Abgabe der Veranlagten und Abgabe der Körperschaften in Betracht kommt.

Die vorstehenden Zahlungstermine sind pünktlich einzuhalten.

Besteuerung von Mehrarbeitslohn

Das Finanzministerium von Württemberg-Hohenzollern teilt mit:

Nach dem im Regierungsblatt vom 6. September 1949 S. 333 veröffentlichten Zweiten Steuerreformgesetz ist die Besteuerung von gesetzlichem oder tariflichem Mehrarbeitslohn begünstigt. Der Grundlohn für die Mehrarbeit wird auf volle Deutsche Mark nach unten abgerundet und nur mit 5 v. H. versteuert; die Zuschläge sind wie bisher steuerfrei. Die Begünstigungsvorschrift ist auch bei solchen Arbeitsverhältnissen anzuwenden, die zwar nicht an einen Tarifvertrag gebunden sind (z. B. wenn der Tarifvertrag nicht für allgemeinverbindlich erklärt ist), die jedoch auf Grund besonderer Vereinbarungen nach den Bestimmungen eines Tarifvertrages behandelt werden. Die Besteuerung mit dem Pauschsatz von 5 v. H. ist dagegen nicht zulässig, wenn die Entlohnung für die Mehrarbeit auf Grund freier Vereinbarung erfolgt.

Die Lohnsteuer vom Grundlohn für die Mehrarbeit ist nicht mit 5 v. H., sondern nach den allgemeinen Vorschriften zu berechnen, wenn sich bei Hinzurechnung dieses Grundlohns zum anderen Arbeitslohn des Lohnzahlungszeitraums unter Anwendung der Lohnsteuertabelle auf den gesamten Arbeitslohn keine oder insgesamt eine niedrigere Lohnsteuer ergibt.

Die Neuregelung gilt ab 1. April 1949. Der Arbeitgeber kann den Ausgleich für die zurückliegende Zeit bei den nächsten Lohnzahlungen vornehmen. Wird der Steuersatz von 5 v. H. angewendet, so sind der entsprechende Grundlohn für die Mehrarbeit und die davon einbehaltenen Lohnsteuer in dem Lohnkonto gesondert anzugeben.

Die Bewirtschaftung von Mineralöl

1. Anordnung

des Wirtschaftsministeriums
— Landeswirtschaftsamt — zur Durchführung der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Bewirtschaftung von Mineralöl vom 28. Juni 1949.
(Anordnung über Kraftstoffbewirtschaftung) vom 30. August 1949

Auf Grund § 15 der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Bewirtschaftung von Mineralöl vom 28. 6. 1949 (Reg.Bl. S. 301ff.) wird angeordnet:

§ 1

Begriffsbestimmung

Kraftstoffe im Sinne dieser Anordnung sind:

- (1) Benzin (ausgenommen Spezial- und Testbenzin), Motorenbenzol und Gemische, die zum Betrieb von Verbrennungsmotoren geeignet sind.
- (2) Dieselmotorenkraftstoff.
- (3) Motorenpetroleum (Traktorenkraftstoff).

§ 2

Lieferung und Bezug

(1) Kraftstoffe dürfen zum Verbrauch in Verbrennungskraftmaschinen nur gegen Kraftstoffmarken oder Mineralölbezugscheine des Wirtschaftsministeriums - Landeswirtschaftsamt - nach Maßgabe des § 4 geliefert und bezogen werden.

(2) Zu anderen Zwecken dürfen Kraftstoffe nur mit Genehmigung des Wirtschaftsministeriums - Landeswirtschaftsamt - geliefert werden.

§ 3

Ausgabestellen für Bezugsberechtigungen

Die Ausgabe der Bezugsberechtigungen erfolgt durch:

- a) Wirtschaftsministerium - Landeswirtschaftsamt - (Zentralversorgte Verbraucher),
- b) nachgeordnete Stellen (Kreisverbandsorgane).

§ 4

Kraftstoffbezugsberechtigungen

(1) Auf Kraftstoffmarken darf Kraftstoff ab Zapfstellen und ab Lager geliefert und bezogen werden. Die Kraftstoffmarken sind dem Lieferer vom Bezugsberechtigten vor Empfang der Ware, jedoch nicht früher als am Tage der Lieferung zu übergeben.

(2) Auf Mineralölbezugschein dürfen Kraftstoffe nur ab Lager und nur gegen gleichzeitige oder vorherige Aushändigung des Bezugscheines geliefert oder bezogen werden.

§ 5

Veräußerungsverbot für Verbraucher

Die auf Kraftstoffmarken und Mineralölbezugscheine bezogenen Kraftstoffe dürfen nicht an andere Verbraucher veräußert werden. Jedoch dürfen Motorenfabriken und Reparaturwerkstätten, die bei der Ablieferung fabrikneuer oder reparierter Kraftfahrzeuge oder Motoren in deren Vorratsbehältern vorhandenen Kraftstoff an ihre Auftraggeber mitliefern. Zur Entgegennahme von Bezugsberechtigungen hierfür sind sie nicht berechtigt.

§ 6

Ausnahmen

Das Wirtschaftsministerium - Landeswirtschaftsamt - kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung zulassen oder vorschreiben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. 9. 1949 in Kraft.

Tübingen, 30. August 1949

Land

Württemberg-Hohenzollern
— Landeswirtschaftsamt —
gez. Dr. Ehrle

2. Anordnung

des Wirtschaftsministeriums
— Landeswirtschaftsamt — zur Durchführung der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Bewirtschaftung von Mineralöl vom 28. Juni 1949.
(Anordnung über Petroleumbewirtschaftung) vom 30. August 1949

Auf Grund des § 15 der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Bewirtschaftung von Mineralöl vom 28. 6. 49 (Reg.Bl. S. 301 ff.) wird angeordnet:

§ 1

Lieferung und Bezug

(1) Petroleum darf nur gegen Petroleum-Bezugsmarken oder Mineralölbezugscheine geliefert und bezogen werden. Dem Bezuge gleich steht der Verbrauch eigener Bestände durch Erzeuger, Einführer und Händler.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Petroleum, das zum Betrieb von Motoren verwendet wird - Motorenpetroleum - (Anordnung 1-I/49 § 1 Abs. 3).

§ 2

Ausgabestelle von Bezugsberechtigungen

(1) Für die Ausgabe von Petroleum-Bezugsberechtigungen sind zuständig:

- a) Wirtschaftsministerium - Landeswirtschaftsamt - (Zentralversorgte Verbraucher),
- b) nachgeordnete Stellen (Kreisverbandsorgane).

§ 3

Wiederbezugsregelung

(1) Verteiler können die von ihnen eingenommenen Bezugsberechtigungen zum Wiederbezug verwenden.

(2) Der Wiederbezug der von Verteilern (Einzelhändlern) gegen Petroleum-Bezugsberechtigungen gelieferten Petroleummengen erfolgt gegen von den Kreisverbandsorganen ausgestellte Händlerscheine. Für Großhändler, die Einzelhändler auf Grund von Händlerscheinen beliefern gilt die in § 11 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Mineralöl vom 28. 6. 1949 festgelegte Regelung.

§ 4

Ausnahmen

Das Wirtschaftsministerium - Landeswirtschaftsamt - kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung zulassen oder vorschreiben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. 9. 1949 in Kraft.

3. Anordnung

des Wirtschaftsministeriums
— Landeswirtschaftsamt — zur Durchführung der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Bewirtschaftung von Mineralöl vom 28. Juni 1949.
(Anordnung über Spezial- und Testbenzinbewirtschaftung) vom 30. August 1949

Auf Grund des § 15 der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Bewirtschaftung von Mineralöl vom 28. 6. 1949 (Reg.Bl. S. 301 ff.) wird angeordnet:

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Spezialbenzine im Sinne dieser Anordnung sind Benzine mit einem Siedepunkt von höchstens 140° C (z. B. Petroläther, Gasolin, Heptan, Wundbenzin, Extraktionsbenzin, Wetterlampenbenzin, Waschbenzin).

(2) Testbenzin im Sinne dieser Anordnung ist ein Benzin mit einem Siedebereich von 130° C—210° C und einem Flammpunkt nach Abel über 21°.

§ 2

Beschränkung der Lieferung und des Bezugs

Spezial- und Testbenzine dürfen nur gegen Spezial- und Testbenzin-Bezugsmarken und Mineralölbezugscheine des Wirtschaftsministeriums — Landeswirtschaftsamt — geliefert und bezogen werden.

§ 3

Ausgabestellen für Bezugsberechtigungen

Für die Ausgabe von Spezial- und Testbenzinbezugsberechtigungen sind zuständig:

Für Spezialbenzin: Wirtschaftsministerium — Landeswirtschaftsamt — (Zentralversorgte Verbraucher) und nachgeordnete Stellen.

Für Testbenzin: Wirtschaftsministerium — Landeswirtschaftsamt —

§ 4

Wiederbezugsregelung

(1) Verteiler (Einzelhändler) können die von ihnen eingenommenen Bezugsberechtigungen zum Wiederbezug verwenden.

(2) Für Großhändler, die Einzelhändler und Verbraucher beliefern, gilt die in § 11 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Mineralöl vom 28. 6. 1949 festgelegte Regelung.

§ 5

Ausnahmen

Das Wirtschaftsministerium — Landeswirtschaftsamt — kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung zulassen oder vorschreiben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. 9. 1949 in Kraft.

4. Anordnung

des Wirtschaftsministeriums

— Landeswirtschaftsamt — zur Durchführung der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Bewirtschaftung von Mineralöl vom 28. Juni 1949.

(Anordnung über Ceresinbewirtschaftung) vom 30. August 1949

Auf Grund des § 15 der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Bewirtschaftung von Mineralöl vom 28. 6. 1949 (Reg.Bl. S. 301 ff.) wird angeordnet:

§ 1

Begriffsbestimmung

Als Ceresin im Sinne dieser Anordnung gelten außer Ceresin ceresinhaltige Gemische.

§ 2

Lieferung und Bezug

Ceresin darf nur gegen Bezugsberechtigungen des Wirtschaftsministeriums — Landeswirtschaftsamt — geliefert und bezogen werden.

§ 3

Ausgabestellen

für Bezugsberechtigungen
Bezugsrechte für Ceresin werden grundsätzlich nur durch das Wirtschaftsministerium — Landeswirtschaftsamt — ausgegeben.

§ 4

Veräußerungsverbot für Verbraucher und Hersteller

Das auf Bezugsberechtigungen bezogene Ceresin darf nicht an andere Verbraucher veräußert werden.

§ 5

Ausnahmen

Das Wirtschaftsministerium — Landeswirtschaftsamt — kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung zulassen oder vorschreiben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. 9. 1949 in Kraft.

Tübingen, 30. August 1949,

Land

Württemberg-Hohenzollern
— Landeswirtschaftsamt —

gez. Dr. Ehrle

Such-Anzeige

Gesucht werden vom französischen Suchdienst:

1. Starkowski Bruno, Pole, geb. am 9. 6. 1916 in Bromberg/Pol. zur Wehrmacht eingezogen. Er wurde in Frankreich gefangen genommen und im Lager Cormeilles/Parisis unter der Nummer 903 930 geführt. Man nimmt an, daß er mit einem Transport deutscher Kriegsgefangener nach Deutschland kam, wahrscheinlich zu Beginn des Monats Dezember 1948.
2. Familie Sirotin, aus Riga, wovon noch einige Familienmitglieder in der französischen Zone leben sollen. Die Nachforschungen in der Zentralkartei haben nur folgende Personen ermitteln lassen: ein gewisser Sirotin Stephan, staatenlos, geb. 11. 12. 1921, gestorben am 13. 5. 1947 in Ebingen, und ein anderer Sirotin Stephan, Russe, geb. am 29. 12. 1892 in Ustlabouskaja/Rußland, gest. am 12. 6. 1947 in Tübingen.
3. Gerzin Stanislaw, Jugoslawe, geb. am 5. 2. 1905 in Semic/Jug.
Wer Auskunft über vorstehende Personen geben kann, wolle diese dem Landratsamt sofort erteilen.

Zusatz für die Bürgermeisterämter:

Die Bürgermeisterämter werden ersucht, in der Einwohnerkartei bzw. -Liste feststellen zu lassen, ob die gesuchten Personen dort polizeilich gemeldet sind oder waren. Bei Erfolg ist umgehend zu berichten.

Landratsamt

Rotes Kreuz Württemberg-Hohenzollern Kreisverein Calw

Neue Angaben über Vermisste, die dadurch bekannt würden, daß in den letzten Monaten noch Briefe und Karten vom Februar/März 1945 mit Angabe der letzten Feldpostnummer oder des letzten Truppenteils eingingen, sollten sofort dem Amtlichen Suchdienst Calw gemeldet werden. Doch auch neuere Angaben über den Vermissten, welche von Heimkehrern überbracht wurden, sind sofort mitzuteilen. Diese neuen — oft sehr wichtigen — Mitteilungen müssen sofort von hier aus der Zonen-Suchzentrale übersandt werden, sie dienen aber auch dazu, andere Heimkehrer zu befragen, was sie von dem Vermissten wissen, der zuletzt die Feldpostnummer hatte oder bei dem Truppenteil war, was

Steuersprechtage in Herrenalb und Unterreichenbach

In den Gemeinden Herrenalb und Unterreichenbach werden Steuer-Sprechtage durchgeführt und zwar in Herrenalb am Dienstag, den 4. Okt., von 8½ bis 11½ Uhr, und von 14.00 bis 18.00 Uhr und Mittwoch, den 5. Okt., von 8.00 bis 11½ Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr.

in Unterreichenbach am Donnerstag, den 6. Okt., von 8.00 bis 11½ Uhr und von 14.00 bis 17½ Uhr.

Finanzamt Neuenbürg (Württ.).

erst jetzt in Erfahrung gebracht wurde. Deshalb: Neue Tatsachen, welche die Nachforschung erleichtern, sofort dem Amtlichen Suchdienst Calw mitteilen.

Rückführung deutscher Zivilpersonen aus Polen. Laut Mitteilung des Rot-Kreuz-Präsidiums Tübingen sind betr. Rückführung aus Polen neue Bestimmungen von den polnischen Behörden erlassen worden, die andere Voraussetzungen für die Einreisebewilligung enthalten. Die Arbeiten der Rot-Kreuz-Stellen in den letzten Monaten auf diesem Gebiete waren umsonst, weil alle Anträge vom IKRK zurückgeschickt wurden. Auf Wunsch werden den Interessenten die neuen Vorschriften mitgeteilt.

Suchdienst in Nordamerika. Auf wiederholte Anfragen wird festgestellt: 1. Das Amerikanische Rote Kreuz sucht grundsätzlich keine Angehörigen der amerikanischen Besatzungstruppen, die früher einmal in Deutschland waren; 2. Privatpersonen nur dann, wenn noch bis 1938 briefliche Verbindung mit ihren Verwandten in Deutschland bestand und der Postverkehr während des Krieges aufhörte; 3. werden nur Verwandte gesucht. — Zu Ziff. 1 kann noch besondere Auskunft von d. Rot-Kreuz-Geschäftsstelle erteilt werden.

Wer kennt: Schaible, Richard, O.-Gefr., ca. 37 J., FPNr. 06 216, 1944 bei Minsk in Gefangensch., Schreiner, ledig? — Schulz, Fritz, O.-Gefr., ca. 25 J., FPNr. 37 884 E, 8. Kp., 1944 Rumänien in Gefangenschaft, einz. Sohn, groß. Landwirt? — Volz, Wilhelm, Gefr., ca. 24 J., FPNr. 04 939 C, 1945 auf Hela in Gefang., keine näheren Angaben? — Weichel (oder ähnlicher Name) Heinz, O.-Gefr., ca. 25 J., 1945 bei Agram in Gefangenschaft, aus dem Baufach, Schüler? Wer weiß, wo die 4 Genannten im Kreis Calw beheimatet sind oder Angehörige haben, wird um Mitteilung gebeten!

Wo wohnt jetzt: Theodor Gehrke, Christof Weber, Gertrud Mill, Amanda Kühn, Küche oder Küch'n? Alle 4 Genannten müssen vorübergehend im Kreis Calw gewesen sein. Um Zuschrift wird gebeten! Es handelt sich bei allen um Flüchtlinge, vielleicht sind die Namen in diesen Kreisen bekannt?

Umtausch von Altgeld der Dänemarkflüchtlinge! Wer nach dem 26. 6. 1948 in das Währungsgebiet kam, Altmarkbestände besitzt und darüber eine Quittung der dänischen Lagerleitung hat, kann das Geld umtauschen; für je 100 RM werden 6,50 DM vergütet. Die Flüchtlinge sind auf diese Möglichkeit des Umtausches hinzuweisen! Auskunft a. d. Geschäftsstelle des Roten Kreuzes Calw.

Um Spenden an Kleidungs- und Wäschestücken, Schuhwerk aller Größen, Geschirr und Hausrat wird weiter gebeten. Vor allem fehlt es an Kinderkleidung und -Wäsche, auch Sachen zum Umarbeiten werden benötigt!

Für Sach- und Geldspenden im September wird herzlichst gedankt.

Geschäftsstelle Calw, Landratsamt Zimmer 15, Tel. 244/345.

Das Amtsblatt ist das Bekanntmachungsorgan sämtlicher Behörden.

Obstabsatz- und Sortenfragen

Der Absatz von Tafelobst zeigte bis jetzt kein befriedigendes Ergebnis, trotz der verhältnismäßig geringen Obsternte in Württemberg. Geldknappheit und reichliche Zufuhren ausländischer Früchte drücken auf den einheimischen Obstmarkt. Nicht zuletzt aber ist es auch die nicht konkurrenzfähige Sortierung und Aufmachung des einheimischen Obstes. Letztere ist während der letzten 8 Jahre vielfach außer Acht gelassen worden. Wer heute preiswert verkaufen will, muß sich befeißigen, sein Obst nach Größe und Gesundheit der Früchte tadellos zu sortieren und geringe Qualität als Mostobst zu verwerten, zumal letzteres einen guten Absatz findet. Dann sind die mittelfrüh reifenden Apfel- und Birnsorten immer noch zahlenmäßig zu reichlich vertreten. z. B. Olgaapfel, Transparent. Die frühen Herbstsorten fanden früher schon nur beschränkten Absatz, weshalb mehr und mehr haltbare Lagersorten empfohlen und vermehrt wurden. Dies muß künftig noch mehr geschehen durch Umpfropfen der Herbstsorten. Der heurige Jahrgang hatte durchweg ungünstige Witterungsverhältnisse. Die Obstbaumbestände kamen schon mit zu geringem Wasservorrat ins Blühen. Eine einzige Frostnacht zerstörte weitgehend die Obstaussichten. Dann folgten Wochen mit täglichem Regen und sehr kühler Witterung. Während dieser Zeit vollzog sich der erste Austrieb der Bäume. Das Laub als wichtigstes Ernährungsorgan wurde anfällig für Krankheiten und sehr stark vom Schorfpilz zerstört. Schon im Juli fielen bei vielen Sorten die Blätter fast restlos ab. Infolge der Trockenheit unterblieb ein zweiter Austrieb an den meisten Sorten, sodaß viele Bäume schon lange fast entlaubt dastehen. Wenn auch solch unnormale Witterung sich nicht zu wiederholen braucht, sollte man sich jetzt im Baumfeld umsehen, die Bäume mit gesunder Belaubung und Früchten sich merken, besonders Sorte und Standort, und daraus die nötigen Schlüsse ziehen für die Sortenwahl. Für künftige Neupflanzungen sind bezüglich der Grundstücks- und Sortenwahl solche Beobachtungen von größtem Wert.

Erinnert sei noch an richtige, reichliche Düngung. Lange haben die Obstbäume durch die zeitbedingten Verhältnisse zu wenig Nährstoffe erhalten. Rechtzeitige Volldüngung wird immer Erfolg bringen, besonders aber die Bäume über unguete Witterungsverhältnisse gesünder hinüberbringen, als dies bei hungernden Bäumen der Fall ist.

Kreisbaumwart Walz, Nagold.

Inhalt der letzten Nummern des Journal Officiel

Nr. 299/300 vom 26. und 30. 8. 1949 (Eingang beim Landratsamt am 3. 9. 1949)

Verordnungen,

Verfügungen und Anordnungen des Commandement en Chef Français en Allemagne

Anweisung Nr. 1 vom 18. 8. 49 zur Durchführung der Verfügung Nr. 131 des Commandant en Chef Français en Allemagne vom 28. 6. 1949 über die Regelung des Besitzes und des Tragens von Jagdwaffen im französischen Besatzungsgebiet durch Personen, die nicht zu den Besatzungsstreitkräften gehören, S. 2115.

Mitteilung an unsere Abonnenten, S. 2115. Unsere Veröffentlichungen, S. 2116. Unsere Verkaufsstellen, S. 2117.

Amtliche Bekanntmachungen, S. 1003.

Nr. 301, 302 vom 2. und 6. 9. 1949 (Eingang beim Landratsamt am 8. 9. 1949).

Verordnungen,

Verfügungen und Anordnungen des Commandement en Chef Français en Allemagne.

Verordnung Nr. 229 vom 1. September 1949. Industrien, die Beschränkungen unterliegen, S. 2119.

Vorbereitungskurse für die Meisterprüfung

Die Vorbereitungskurse sind vorgesehen in Calw Beginn Mitte oder Ende Oktober (voraussichtlich Abendkurs); in Nagold ab November, bei genügender Beteiligung auch in Altensteig, ferner in Bezirk Neuenbürg je nach Beteiligung entweder in Wildbad oder Neuenbürg oder in beiden Orten.

Die Anmeldungen hierzu sind zu tätigen für Calw und Neuenbürg beim Kreisinnungsverband, für Nagold bei der Gewerbeschule Nagold.

Spätester Anmeldetermin: 15. Oktbr. 1949.

Kreisinnungsverband Calw.

A.E.I.A.-Anweisung Nr. 31 vom 20. 8. 1949, S. 2120.

Mitteilung an unsere Bezieher, S. 2126.

Unsere Veröffentlichungen, S. 2126.

Nr. 303 vom 13. 9. 1949 (Eingang beim Landratsamt am 15. 9. 1949).

Verordnung Nr. 231 vom 11. September 1949 betr. Überwachung der wissenschaftlichen Forschung, S. 2128.

Ausführungsverordnung Nr. 1 vom 11. September 1949 zur Verordnung Nr. 231 betr. Überwachung der wissenschaftlichen Forschung, S. 2131.

Verordnung Nr. 232 vom 11. September 1949 über Aufhebung verschiedener Vorschriften, S. 2132.

Verfügung Nr. 139 vom 31. August 1949 über Aufhebung der Zwangsverwaltung, S. 2134.

21. bis 34. Durchführungsverordnung der Alliierten Bankkommission zur Verordnung Nr. 160 des Commandant en Chef Français en Allemagne (nur deutscher Text), S. 2134.

2. Durchführungsverordnung zur Verordnung Nr. 175 des Commandant en Chef Français en Allemagne (nur deutscher Text), S. 2145.

Mitteilung an unsere Bezieher, S. 2147.

Unsere Veröffentlichungen, S. 2148.

Unsere Verkaufsstellen, S. 2149.

Nr. 304 vom 16. September 1949 (Eingang beim Landratsamt am 19. 9. 49).

Verordnung Nr. 230 vom 1. September 1949 über Änderung der Verordnung Nr. 2 und 80 des Commandant en Chef Français en Allemagne, S. 2151.

Bekanntmachung an unsere Bezieher

S. 2152.

Unsere Veröffentlichungen S. 2153.

Unsere Verkaufsstellen S. 2154.

Beleuchtungsvorschriften für Kraftfahrzeuge

Das Landesstraßenverkehrsamt Tübingen teilt mit:

Es besteht Anlaß, darauf hinzuweisen, daß die kriegsbedingten und infolge Beschaffungs-Schwierigkeiten bisher stillschweigend geduldeten Erleichterungen über die Ausrüstung der Kraftfahrzeuge mit Lichtzeichen nicht mehr gelten. Es müssen wieder die Bestimmungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung über Fahrbahnbeleuchtung, seitliche Begrenzungs Lampen, Schlußzeichen und Bremslicht sowie Fahrtrichtungsanzeiger beachtet werden. Als Schlußzeichen sind außer einem roten Rückstrahler von Kraftwagen und Anhängern 2 Schlußlichter, von Kraftträdern 1 Schlußlicht zu führen.

Ausstehende Meldungen der Betriebe über die Betriebsrätewahl

Das Gesetz über die Betriebsrätewahl vom 21. 5. 1949 schreibt vor, daß der Wahlvorstand dem zuständigen Arbeitsamt und dem Kreiskartell der Gewerkschaften innerhalb von 2 Wochen über die Wahl und das Wahlergebnis berichtet. Dem Bericht ist die Abschrift des Wahlausschreibens sowie je eine Abschrift der Stimmzettel für die Arbeiter und die Angestellten beizufügen.

Ein Muster für einen solchen Bericht ging allen Betrieben zu, bei denen nach den zur Verfügung stehenden Unterlagen eine Betriebsratspflicht angenommen werden konnte. Es wurde gleichzeitig darauf hingewiesen, daß von diesen Betrieben dem Arbeitsamt auch dann Mitteilung zu geben ist, wenn die Voraussetzungen für die Errichtung eines Betriebsrats nicht vorliegen oder eine Wahl aus einem andern Grunde unterblieb.

Die Durchführung der Betriebsrätewahlen ist im wesentlichen abgeschlossen. Trotzdem fehlen noch immer die Berichte von einer Reihe von Betrieben. Um eine genaue Übersicht über die Wahlen gewinnen zu können ist es erforderlich, daß die fehlenden Berichte nunmehr unverzüglich an das jeweils zuständige Arbeitsamt nachgereicht werden.

Kulturwerk Calw

Dienstag, 11. Okt., Georgenäum, Vortrag „Amerika hast du es besser?“ Eindrücke einer Amerikareise von Dr. Eberhard Müller, Bad Boll.

Samstag, 15. Okt., Stadthalle Heimatabend, veranstaltet durch Kulturwerk und Liederkränz Calw „Vergangenes und unvergängliches Deutschland“. Farblichtbildvortrag von Walter Frentz, umrahmt von Chören und Volksliedern des Gemischten Chores des Liederkränz-Concordia Kartenvorverkauf bei der Buchhandlung Häußler zu DM 2.—, DM 1.50. DM 1.— (übliche Ermäßigungen).

Fortsetzung der bisherigen und Beginn neuer Kurse am 20. Okt., sofern genügende Teilnahme:

Französisch für Fortgeschrittene

Englisch für Fortgeschrittene

Deutsch, Orthographie, Zeichensetzung, Satzlehre, Stilkunde, Korrespondenz

Die flotte schöne Handschrift

Kunst- und Plakatschrift

Maschinenschreiben

Stenographie für Anfänger: Fortgeschrittene und Eilschriftreife

Buchführung nach Kontenrahmen für Einzel- und Großhandel

Durchschreibebuchführung nach dem Kontenrahmen f Fertigungsbetriebe

Kursgebühr durchschnittlich für je 10 Wochen (jeweils 1 Doppelstunde) DM 10.—.

Bei größerer Teilnehmerzahl entsprechende Verbilligung. Einschreibgebühr DM 1.—.

Anmeldung mündlich oder schriftlich im Geschäftszimmer im Georgenäum.

Meldeschluß 15. Oktober.

Evang. Gottesdienste in Calw

17. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfest, 9. Okt. 1949 8.00 Uhr Christenlehre (Töchter). 8.00 Uhr Frühgottesdienst (Weymann). 9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Geprägs). 9.30 Uhr Gottesdienst im Krankenhaus (Weymann). 10.45 Uhr Kindergottesdienst.

Mittwoch, 12. Okt.: 8.15 Uhr Betstunde.

Donnerstag, 13. Okt.: 20.00 Uhr Bibelstunde.

Evang. Gottesdienste in Neuenbürg

Am Samstag, 8. Okt. 1949, keine liturg. Wochenschlußandacht.

17. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfest, 9. Okt.: 8.30 Uhr Christenlehre (Söhne). 9.30 Uhr Festgottesdienst zum 50jähr. Jubiläum der hiesigen Krankenpflegestation, Stadtkirche (Pfarrer Mayer, Stuttgart). 10.30 Uhr Jugendgottesdienst. 11.00 Uhr Gottesdienst Waldrennach (Mayer). 19.30 Uhr Fürbittegottesdienst für Kriegsgefangene (Seifert).

Donnerstag, 13. Oktbr.: 20.00 Uhr Bibelstunde Neuenbürg. 21.00 Uhr Vorbereitung.

Herausgeber: Kreisverband Calw.

Verwaltung: Calw Badstraße 24.

Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei Calw.